



Jahrespressekonferenz der E.ON Bayern AG

Dienstag, 10. Mai 2005, Regensburg

Hermann Wagenhäuser

Mitglied des Vorstandes der E.ON Bayern AG

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede,

mein heutiges Thema ist **das neue Energiewirtschaftsgesetz** (EnWG), mit dem die EU-Beschleunigungsrichtlinien für den Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Ich werde Sie zum einen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens informieren, zum anderen aber auch auf die Auswirkungen für unser Unternehmen eingehen.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Nach langwierigen und kontrovers geführten Verhandlungen hat sich die rot-grüne Regierungskoalition am 10. März 2005 zum Energiewirtschaftsgesetz sowie zu den Netzentgelt- und Netzzugangsverordnungen für Strom und Gas geeinigt. Am 15. April 2005 wurde die Energierechtsnovelle im Bundestag verabschiedet.

Das Gesetz und die angesprochenen Verordnungen enthalten aus unserer Sicht an vielen Stellen sachgerechte Ansätze, aber auch eine Reihe von Kritikpunkten, auf die ich jetzt kurz eingehen möchte:

1. Die bewährte Kalkulationsmethode der Nettosubstanzerhaltung wird im Grundsatz beibehalten. Dies ist positiv zu bewerten, allerdings mit der Einschränkung, dass die Steuer auf Scheingewinn, d.h. die Steuer auf die Differenz zwischen kalkulatorischer und handelsrechtlicher Abschreibung, zumindest bis zur Einführung einer Anreizregulierung nicht für die Kalkulation der Netzentgelte angesetzt werden darf. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar, da eine Anerkennung im Ausland aber auch im Regulierungskonzept für die Telekommunikation unstrittig und gängige Praxis ist.
2. Nach einer Übergangszeit von einem Jahr soll ein anreizorientiertes Regulierungssystem eingeführt werden. Im Rahmen dieser Anreizregulierung ist vorgesehen, dass ein durchschnittlich effizienter Netzbetreiber eine durchschnittliche, kapitalmarkt-orientierte Verzinsung erhält. Effizientere Netzbetreiber sollen entsprechend belohnt, weniger leistungsfähige bestraft werden.

Im Gesetz sind hierzu nur die Eckpunkte festgeschrieben. Die detaillierte Ausgestaltung soll ohne zusätzliche Rechtsverordnung allein durch die Regulierungsbehörde erfolgen, die zukünftig „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Bahn“ heißen wird. Auch wenn

die Bundesnetzagentur bereits eine intensive Beteiligung aller Marktteilnehmer bei der Entwicklung der Anreizregulierung angekündigt hat, muss dieses zentrale Element des Regulierungssystems aus unserer Sicht auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Nur so kann die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen zum Erhalt und Ausbau der Netze geschaffen und weiterhin eine hohe Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

3. Die vorgesehene Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens wird zu Synergieverlusten und insbesondere bei der Messwerterfassung zu zusätzlichen Schnittstellen führen. Dies sehen wir im Hinblick auf die Beherrschbarkeit der heute schon sehr komplexen Abrechnungsprozesse mit großer Sorge. Die in diesem Zusammenhang im Raum stehenden Einsparpotentiale sind nicht nachvollziehbar. Interessant ist, dass die niederländische Regulierungsbehörde vor allem wegen der massiv gestiegenen Kosten seit der Liberalisierung vor kurzem empfohlen hat, den Netzbetreibern die ausschließliche Zuständigkeit für das Zähl- und Messwesen zurückzugeben.

Der Bundesrat hat das Gesetzespaket am 29. April 2005 abgelehnt und in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Wesentliche Streitpunkte sind nach wie vor die Länderbeteiligung am Regulierungsprozess, aber auch das alleinige Ausgestaltungsrecht der Bundesnetzagentur für die Anreizregulierung, die Finanzierung der Bundesnetzagentur durch die Netzbetreiber sowie die ausufernden, weit über die EU-Vorgaben hinausgehenden Berichts- und Stromkennzeichnungspflichten.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Länder hat die Bundesregierung Entgegenkommen angekündigt. Aber auch zu den übrigen offenen Themen wurde von beiden Seiten Gesprächsbereitschaft signalisiert. Damit bestehen gute Chancen, dass das neue Energiewirtschaftsgesetz spätestens am 1. August 2005 mit rund einem Jahr Verspätung in Kraft tritt.

Auswirkungen des EnWG für E.ON Bayern

Als Flächenversorger mit einem Gebiet von über 50.000 km² haben wir eine durchschnittliche Netzlänge pro Kunde von rund 60 m zu verzeichnen. Andere große Netzbetreiber wie RWE Rhein-Ruhr oder EnBW Regional AG liegen hier mit ca. 35 m/Kunde deutlich günstiger. Der entsprechende Wert der Stadtwerke München beträgt sogar nur 15 m/Kunde.

Trotz unserer vergleichsweise ungünstigsten Versorgungsstrukturen liegen unsere Netznutzungsentgelte heute unter dem Bundesdurchschnitt. Letztmalig haben wir unsere Netzpreise zum 1. Januar 2004 um rund 2 Prozent erhöht. Zum 1. Januar 2005 verzichteten wir im Gegensatz zu vielen anderen Unternehmen auf eine Erhöhung, auch wenn durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz ein Kostenanstieg in zweistelliger Millionenhöhe zu verzeichnen war. Zum heutigen Zeitpunkt gehen wir deshalb nicht davon aus, dass unsere Netznutzungsentgelte durch die Regulierung gravierend sinken werden.

Spätestens zum 1. Juli 2007 fordert das neue EnWG eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung des Monopolbereiches Netz von den Wettbewerbsbereichen Vertrieb und Erzeugung, das sog. „Legal-Unbundling“. Das bedeutet, dass wir bis zu diesem Zeitpunkt alle für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlichen Netzfunktionen in eine eigene Gesellschaft ausgliedern müssen. Die sonstigen Unbundling-Anforderungen (buchhalterisches, informatorisches und organisatorisches Unbundling), die schon mit Inkrafttreten der Energierechtsnovelle zu erfüllen sind, haben wir bereits zum 1. Januar 2005 umgesetzt.

Durch die Synergieverluste in Verbindung mit Unbundling und die zu erwartenden immensen Berichts- und Dokumentationspflichten wird das neue EnWG zu einer Erhöhung unseres administrativen Aufwandes und damit zu höheren Kosten führen.

Soweit meine Ausführungen. Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.